

Sitzung vom 10. März 2021

225. Anfrage (Hybridanstellungen an Mittelschulen)

Kantonsrat Christoph Ziegler, Elgg, hat am 7. Dezember 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Vor allem mit Neueinsteigerinnen und Neueinsteigern werden an Mittelschulen oft sogenannte «Hybridverträge» geschlossen. Dabei wird den Lehrpersonen ein Fixpensum garantiert. Ein zweiter Teil ist flexibel und kann jedes Jahr angepasst werden. Dies macht durchaus Sinn, variiert an einer Mittelschule doch die Anzahl der zu erteilenden Stunden von Jahr zu Jahr. Allerdings wäre der garantierte Beschäftigungsgrad entsprechend den gesetzlichen Vorgaben fristgerecht anzupassen. Dies scheint in jüngster Zeit immer schwieriger zu werden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele so genannte «Hybridanstellungen» gibt es an Zürcher Mittelschulen?
2. Bei wie vielen Anstellungen ist der Flexanteil grösser als 20 Stellenprozent (wenn möglich aufgelistet nach den einzelnen Mittelschulen)?
3. Wie viele Pensen gibt es, wo der Flexanteil über 50% beträgt?
4. Wie viele Lehrpersonen sind an der gleichen Mittelschule seit 2 Jahren mit sogenannten Hybridverträgen angestellt?
5. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass die bestehenden gesetzlichen Vorgaben eigentlich genügen würden und ein allfälliger Missstand im Vollzug der aktuellen Gesetze zu suchen wäre?

Ich danke für die Beantwortung meiner Fragen.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christoph Ziegler, Elgg, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Unbefristet angestellte Mittelschullehrpersonen werden mit einem zugesicherten Beschäftigungsgrad angestellt. Da die Zahl der tatsächlich zu erteilenden Lektionen je nach Anzahl Klassen und Lektionentafel von Semester zu Semester schwanken kann, sieht § 18 der Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung vom 26. Mai 1999 (MBVVO, LS 413.112)

vor, dass jeder unbefristet angestellten Lehrperson mit einem Teilpensum mit deren Einwilligung jeweils auf Semesterbeginn Zusatzlektionen bis zum vollen Pensum des betreffenden Fachs zugeteilt werden können. Werden zusätzliche Lektionen zugewiesen, richtet sich die Lohnzahlung im betreffenden Semester nach den tatsächlich zugeteilten Lektionen (sogenannter auszuzahlender Beschäftigungsgrad). Aus diesem Grund kann der jeweils semesterweise zugeteilte Beschäftigungsgrad vom anlässlich der Anstellung festgelegten zugesicherten Beschäftigungsgrad abweichen. Das Einverständnis der Lehrpersonen zu den zugeteilten Lektionen wird im Rahmen der Semesterplanung eingeholt.

Zu Frage 2:

Während des Frühjahrssemesters 2020 betrug die Differenz zwischen dem zugeteilten und dem zugesicherten Pensum bei 301 von 2007 unbefristet mit einem Teilpensum angestellten Mittelschullehrpersonen mehr als 20%.

Die Zahl setzt sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

Kantonsschule Zürich Nord, Zürich	18 von 223
Kantonsschule Zürcher Oberland, Wetzikon	8 von 160
Kantonsschule Enge, Zürich	23 von 122
Kantonsschule Zürcher Unterland, Bülach	5 von 119
Kantonsschule Rychenberg, Winterthur	6 von 116
Mathematisch-Naturwissenschaftliches Gymnasium Rämibühl, Zürich	13 von 111
Kantonsschule Freudenberg, Zürich	23 von 111
Kantonsschule Wiedikon, Zürich	47 von 110
Literargymnasium Rämibühl, Zürich	21 von 104
Kantonsschule Stadelhofen, Zürich	20 von 103
Kantonsschule Hohe Promenade, Zürich	17 von 98
Kantonsschule Limmattal, Urdorf	26 von 92
Kantonsschule Küsnacht	7 von 90
Realgymnasium Rämibühl, Zürich	10 von 84
Kantonsschule Hottingen, Zürich	11 von 83
Kantonsschule Bülrain, Winterthur	12 von 72
Kantonsschule Uster	15 von 71
Kantonsschule im Lee, Winterthur	8 von 60
Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene, Zürich	10 von 58
Kantonsschule Uetikon am See	1 von 20

Zu Frage 3:

Im Frühlingsemester 2020 betrug die Differenz zwischen zugeteiltem und zugesichertem Pensum bei 22 unbefristet angestellten Mittelschullehrpersonen mehr als 50%.

Zu Frage 4:

Eine Abweichung des zugeteilten vom zugesicherten Pensum ist gestützt auf § 18 MBVVO bei allen unbefristet angestellten Mittelschullehrpersonen mit einem Teilpensum mit deren Einverständnis grundsätzlich jederzeit möglich.

Zu Frage 5:

Die in § 18 MBVVO vorgesehene Abweichung zwischen dem zugesicherten und dem zugeteilten Pensum gewährt den Schulen die nötige Flexibilität, um den Schulbetrieb sicherzustellen, und wahrt zugleich den Arbeitnehmerschutz. Die rechtlichen Grundlagen sind somit genügend.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli